| Bisherige Fassung | Neue Fassung zum 01.08.2024 |
|---|---|
| Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21.10.1969, des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005, des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) vom 08.10.2009, alle in der aktuellen Fassung, sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 13.12.2018 hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Olfen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ beschlossen: | Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994, der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21.10.1969, des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019, des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005, des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) vom 08.10.2009, alle in der aktuellen Fassung, sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 13.12.2018 in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Olfen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ beschlossen: |
| **§ 1**<br>**Geltungsbereich**<br>**Offene Ganztagsschule im Primarbereich** | **§ 1**<br>**Geltungsbereich**<br>**Offene Ganztagsschule im Primarbereich** |
| Die Stadt Olfen betreibt an der Wieschhofschule – Katholische Grundschule der Stadt Olfen – eine Offene Ganztagsschule im Primarbereich als öffentliche Einrichtung. Diese bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Schultagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf auch in den Schulferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Für die Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Angebote erhebt die Stadt Olfen Elternbeiträge auf Grundlage dieser Satzung. | Die Stadt Olfen betreibt an der Wieschhofschule – Katholische Grundschule der Stadt Olfen – eine Offene Ganztagsschule im Primarbereich als öffentliche Einrichtung. Diese bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Schultagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf auch in den Schulferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Für die Inanspruchnahme der außerunterrichtlichen Angebote erhebt die Stadt Olfen Elternbeiträge auf Grundlage dieser Satzung. |

| | |
|---|---|
| **§ 2**<br>**Außerunterrichtliche Angebote**<br>Zu den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule gehören:<br>1. der Offene Ganztag (OGS)<br>2. andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagsschule:<br>o Verlässliche Grundschule<br>o Frühbetreuung | **§ 2**<br>**Außerunterrichtliche Angebote**<br>Zu den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule gehören:<br>1. der Offene Ganztag (OGS)<br>2. andere Betreuungsformen an einer Offenen Ganztagsschule:<br>o Verlässliche Grundschule<br>o Frühbetreuung |
| **§ 3**<br>**Anmeldung, Aufnahme**<br>(1) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig. | **§ 3**<br>**Anmeldung, Aufnahme**<br>(1) Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig. |
| (2) Die Anmeldung zu den außerunterrichtlichen Angeboten erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen den/der/dem Erziehungsberechtigten und der Stadt Olfen als Träger der Offenen Ganztagsschule. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die festgelegten Beiträge an. | (2) Die Anmeldung zu den außerunterrichtlichen Angeboten erfolgt durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen den/der/dem Erziehungsberechtigten und der Stadt Olfen als Träger der Offenen Ganztagsschule. Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die festgelegten Beiträge an. |
| (3) Die Anmeldung ist bis zum 30.04. eines Jahres bei der Stadt einzureichen und ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.). Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn der Betreuungsvertrag nicht nach den Bestimmungen des § 4 gekündigt wird. | (3) Die Anmeldung ist bis zum 15.03. eines Jahres bei der Stadt einzureichen und ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. – 31.07.). Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn der Betreuungsvertrag nicht nach den Bestimmungen des § 4 gekündigt wird. |

| | |
|---|---|
| (4) Ein Anspruch auf Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger auf Grundlage der Aufnahmekriterien. Die Eltern müssen ihren Bedarf auf einen Betreuungsplatz nachweisen. Die Aufnahmekriterien folgen den Grundsätzen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der sozialen Integration und der Berücksichtigung von Härtefällen und werden anhand eines Punktesystems ermittelt. | (4) Ein Anspruch auf Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Schulträger auf Grundlage der Aufnahmekriterien. Die Eltern müssen ihren Bedarf auf einen Betreuungsplatz nachweisen. Die Aufnahmekriterien folgen den Grundsätzen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der sozialen Integration und der Berücksichtigung von Härtefällen und werden anhand eines Punktesystems ermittelt. |
| (5) Die Schulkinderbeförderung im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote obliegt den Eltern bzw. den an ihre Stelle tretenden Personen. | (5) Die Schulkinderbeförderung im Rahmen der außerunterrichtlichen Angebote obliegt den Eltern bzw. den an ihre Stelle tretenden Personen. |
| **§ 4**<br>**Abmeldung, Ausschluss** | **§ 4**<br>**Abmeldung, Ausschluss** |
| (1) Ein Betreuungsvertrag kann bis zum 30.04. des laufenden Schuljahres für das folgende Schuljahr gekündigt werden. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung von den außerunterrichtlichen Angeboten durch die Erziehungsberechtigten ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wechsel der Schule, Änderung der Personensorge für das Kind) und mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende möglich. | (1) Ein Betreuungsvertrag kann bis zum 15.03. des laufenden Schuljahres für das folgende Schuljahr gekündigt werden. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung von den außerunterrichtlichen Angeboten durch die Erziehungsberechtigten ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Wechsel der Schule, Änderung der Personensorge für das Kind) und mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende möglich. |
| (2) Ein Kind kann vom Besuch der außerunterrichtlichen Angebote ausgeschlossen werden, wenn insbesondere | (2) Ein Kind kann vom Besuch der außerunterrichtlichen Angebote ausgeschlossen werden, wenn insbesondere |
| a) das Kind nicht regelmäßig an der OGS teilnimmt, | a) das Kind nicht regelmäßig an der OGS teilnimmt, |

| | |
|---|---|
| b) durch das Verhalten des Kindes andere Kinder gefährdet werden,<br>c) es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten mangelt,<br>d) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder<br>e) die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen. | b) durch das Verhalten des Kindes andere Kinder gefährdet werden,<br>c) es an der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten mangelt,<br>d) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder<br>e) die Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen. |
| (3) Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Stadt Olfen als Träger der Offenen Ganztagsschule. | (3) Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Stadt Olfen als Träger der Offenen Ganztagsschule. |
| **§ 5**<br>**Elternbeitragspflicht, Kosten der Mittagsverpflegung** | **§ 5**<br>**Elternbeitragspflicht** |
| (1) Für den Besuch der außerunterrichtlichen Angebote sind von den Erziehungsberechtigten je Kind monatliche Elternbeiträge zu entrichten. Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01. August um 3 %. Die Beiträge sind auf volle 0,10 € auf-/abzurunden. Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist. | (1) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern, unabhängig davon, wo das Kind lebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. |
| (2) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern, unabhängig davon, wo das Kind lebt. Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. | (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. |

| | |
|---|---|
| (3) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. | (3) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.). Für ein Schuljahr werden in der OGS 12 volle Monatsbeiträge erhoben. Für die anderen Betreuungsformen werden 10 volle Monatsbeiträge erhoben; die Monate Juli und August sind beitragsfrei. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagsschule (z. B. während der Schulferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt. |
| (4) Beitragszeitraum ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.). Für ein Schuljahr werden in der OGS 12 volle Monatsbeiträge erhoben. Für die anderen Betreuungsformen werden 10 volle Monatsbeiträge erhoben; die Monate Juli und August sind beitragsfrei. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Offenen Ganztagsschule (z. B. während der Schulferien) sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt. | (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. |
| (5) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. | |
| (6) In der OGS werden neben dem Elternbeitrag die Kosten für die Mittagsverpflegung gesondert erhoben. Sie betragen je Kind 60,00 € monatlich. Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend. | |
| | **§ 6**<br>**Elternbeitrag – Höhe und Geltung** |

| | |
|---|---|
| | (1) Für den Besuch der außerunterrichtlichen Angebote sind von den Erziehungsberechtigten je Kind monatliche Elternbeiträge zu entrichten. Die Elternbeiträge erhöhen sich jährlich zum 01. August um 3 %. Die Beiträge sind auf volle 0,10 € auf-/abzurunden. Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.<br><br>(2) Mit dem Beitrag sind die Betreuungsangebote an Schultagen abgegolten. Für die Betreuung in den Ferien gelten gesonderte Regelungen.<br><br>(3) Die Mittagsverpflegung ist nicht eingeschlossen und ist gesondert zu zahlen. |
| **§ 6**<br>**Festsetzung des Elternbeitrags**<br>(1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Olfen als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.<br><br>(2) Bei Aufnahme in die OGS und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Beitragsstufe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Olfen ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig zu überprüfen. | **§ 7**<br>**Festsetzung und Berechnung des Elternbeitrags**<br>(1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Olfen als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.<br><br>(2) Bei Aufnahme in die OGS und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Beitragsstufe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen ihrer wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse, die zu einer Änderung der Elternbeiträge führen können, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Olfen ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse regelmäßig zu überprüfen. |

| | |
|---|---|
| (3) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig, jedoch stets für den vollen Monat, erhoben. | (3) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig, jedoch stets für den vollen Monat, erhoben. |
| (4) Die Stadt Olfen kann, insbesondere wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist. | (4) Die Stadt Olfen kann, insbesondere wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist. |
| (5) Wird die Erklärung über das Einkommen nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Beitragsstufe festgesetzt. | (5) Wird die Erklärung über das Einkommen nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Beitragsstufe festgesetzt. |
| (6) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. | (6) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. |
| | (7) Die Ermittlung des für den Elternbeitrag relevanten Einkommens ergibt sich aus der Anlage 2 dieser Satzung. |
| **§ 7**<br>**Fälligkeit, Vollstreckung** | **§ 8**<br>**Fälligkeit, Vollstreckung** |
| (1) Der Elternbeitrag und die Kosten für die Mittagsverpflegung werden als Jahres-beitrag durch die Stadt Olfen festgesetzt. Dieser ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. eines Monats im Voraus fällig und an die Stadtkasse | (1) Der Elternbeitrag wird als Jahresbeitrag durch die Stadt Olfen festgesetzt. Dieser ist in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. eines Monats im Voraus fällig und an die Stadtkasse Olfen zu entrichten. Mit der Anmeldung zu den |

| | |
|---|---|
| Olfen zu entrichten. Mit der Anmeldung zu den außerunterrichtlichen Angeboten erteilen die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis zur Einzugsermächtigung der Elternbeiträge von ihrer Bankverbindung durch die Stadtkasse Olfen. | außerunterrichtlichen Angeboten erteilen die Erziehungsberechtigten ihr Einverständnis zur Einzugsermächtigung der Elternbeiträge von ihrer Bankverbindung durch die Stadtkasse Olfen. |
| (2) Rückständige Beträge nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung. | (2) Rückständige Beträge nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils gültigen Fassung. |
| **§ 8**<br>**Ermäßigungen, Befreiungen** | **§ 9**<br>**Ermäßigungen, Befreiungen** |
| (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 5 Abs. 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die OGS oder gleichzeitig die Verlässliche Grundschule oder eine Kindertageseinrichtung und die OGS, so wird für das zweite und jedes weitere Kind eine Ermäßigung von 75 % des Elternbeitrags für die OGS entsprechend der als Anlage I beigefügten Tabelle gewährt. | (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 5 Abs. 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die OGS oder eine Kindertageseinrichtung und die OGS, so wird für das zweite und jedes weitere Kind eine Ermäßigung von 75 % des Elternbeitrags für die OGS entsprechend der als Anlage 1 beigefügten Tabelle gewährt. |
| (2) Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, wird die Ermäßigung grundsätzlich für den niedrigeren Beitrag gewährt. | (2) Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, wird die Ermäßigung grundsätzlich für den niedrigeren Beitrag gewährt. |
| (3) Beitragspflichtige, die für sich oder ihre Kinder laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch | (3) Beitragspflichtige, die für sich oder ihre Kinder laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), dem Zwölften Buch |

| | |
|---|---|
| Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder einen Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) beziehen, werden für die Dauer des Leistungsbezuges in der ersten Einkommensstufe der Anlage I (Elternbeitrag 0,00 EUR) eingestuft. | Sozialgesetzbuch (SGB XII), dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder einen Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) beziehen, werden für die Dauer des Leistungsbezuges in der ersten Einkommensstufe der Anlage 1 (Elternbeitrag 0,00 EUR) eingestuft. |
| | (4) Die Ermäßigung / Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund / Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs- / Befreiungsgrundes der Stadt Olfen unverzüglich mitzuteilen. |
| **§ 9**<br>**Inkrafttreten**<br>Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. | **§ 10**<br>**Inkrafttreten**<br>Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft. |